

Protokollauszug vom 12. Dezember 2017

405 10 Führung
10.10.30 KSP

Vorgehen Neukonstituierung Kreisschulpflegen 2018

Beschluss

Die Zentralschulpflege empfiehlt das Vorgehen für die Neukonstituierung der Kreisschulpflegen im 2018 wie folgt:

1. Die Amtsübergabe bzw. Konstituierung findet am 20. August 2018 (1. Schultag) statt.
2. Die gewählte Behörde trifft sich zwischen Wahl und Amtsantritt informell zu einer Verteilung der Ämter und Funktionen.
3. Die Lohnzahlung des abtretenden Präsidiums endet am 19. August 2018 – die Neukonstituierung am 20. August 2018 vorausgesetzt-, ebenfalls endet an diesem Tag der Anspruch der abtretenden Behördenmitglieder auf Entschädigungen. Am 20. August 2018 beginnen – die erfolgte Konstituierung vorausgesetzt – die Lohn- bzw. Entschädigungsansprüche der neu gewählten Behörde.
4. Das abtretende Präsidium trägt die Verantwortung, dass eine geordnete Amtsübergabe (inklusive Übergabe der Akten) stattfinden kann (inkl. einer kurzen allgemeinen Einführung in die Geschäfte zwischen der Wahl und dem Amtsantritt).
5. Das Departement Schule und Sport bereitet die technischen Rahmenbedingungen (Personelles, IT) für die Amtsübergabe vor.
6. Abtretende Behördenmitglieder übergeben alle das Amt betreffenden Unterlagen und Akten dem Kreisschulpflegesekretariat. Hier findet eine Triage dieser Akten statt. Abtretende Funktionsinhaber/-innen führen ihre Nachfolger/-innen noch vor Amtsende kurz in die Funktion ein.
7. Mitteilung an: Kreisschulpflegen, Departement Schule und Sport: Hauptabteilung Pädagogik und Beratung, Hauptabteilung Familie und Betreuung, Bereich Zentrale Dienste, Personalabteilung, Departementssekretariat

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 28. August 2017 die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte bezüglich der Koordination von Wahlen und Amtsantritten verabschiedet. In Parlamentsgemeinden mit vollamtlichen Schulbehördenmitgliedern gilt weiterhin § 33 GPR:
§ 33 Abs. 2 GPR: Besteht ein Organ teilweise oder vollständig aus teil- oder vollamtlich tätigen Mitgliedern, einigen sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über den Zeitpunkt der Konstituierung oder des Amtsantritts.
§ 33 Abs. 3 GPR: Ist das Präsidium eines Organs vom Volk zu wählen, konstituiert es sich erst

nach rechtskräftiger Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

Somit besteht kein einheitlich verbindliches Datum für den Amtsantritt. Die Zentralschulpflege hat – trotz des grossen Bedarfs nach übergeordneter Einheitlichkeit und Sicherheit – keine Kompetenz, die Angelegenheit für die Schulkreise zu regeln. Dennoch empfiehlt sie den Schulkreisen ein einheitliches Vorgehen.

Begründung

Die Zentralschulpflege hat das Vorgehen für die Neukonstituierung an der Sitzung vom 5. Dezember 2017 beraten.

Kosten

Keine.

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 12. Dezember 2017 kh